

Information der Salzburger Heimatvereine:



Salzburg am 10.3.2018

Plakatwände und Transparente

Problematisch für die Formulierung eines allgemein gehaltenen Leitfadens sind die starken Unterschiede auf Landes- und Gemeindeebene, sowie die Aufsplitterung in unterschiedliche Rechtsgebiete.

Grundsätzlich lässt sich aus den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen keine privatrechtliche Befugnis zum Anschlagen, Aushängen oder Auflegen gegen den Willen des Eigentümers des betreffenden Hauses oder der in Betracht kommenden sonstigen "Unterlage" ableiten. Es ist daher jedenfalls die **Zustimmung des Eigentümers einzuholen!**

Die Zustimmung des Eigentümers vorausgesetzt stellt sich die Frage, ob das Anbringen von Transparenten beziehungsweise von Plakaten auch erlaubt ist. Hierbei gilt grundsätzlich die (jedoch stark beschränkte) **Plakatierfreiheit (§ 48 MedienG)**.

Demnach ist keine behördliche Bewilligung erforderlich für das Auflegen und Aushändigen von Druckwerken an öffentlichen Orten.

Hinweis: Der Begriff "Druckwerk" wird dabei sehr weit verstanden: So wird beispielsweise ein an 700 bis 800 Vereinsmitglieder übersendetes hektographiertes Rundschreiben (OGH MR 1989, 128) als Druckwerk qualifiziert; ebenso durch einen Textautomaten hergestellte "persönliche Werbeschreiben", in denen die Namen der jeweiligen Adressaten samt Anschrift eingefügt wurden (OGH 2.12.1987, 3 Ob 23/86).

Die **Plakatierfreiheit wird faktisch jedoch sehr stark eingeschränkt.**

Grundsätzlich muss daher vor Aufstellen einer Plakatwand, oder von Transparenten um **Bewilligung** ersucht werden.

Hinweis: Aufgrund der Verordnungsermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden (Landespolizeidirektionen) und Gemeinden, durch sonstige verwaltungsrechtliche Beschränkungen und durch die Judikatur der Höchstgerichte wird diese Plakatierfreiheit faktisch eingeschränkt.

Exemplarisch kann auf nachfolgende Verbote hingewiesen werden, wobei die nachfolgende Aufzählung nicht abschließend ist. Eine verlässliche Prüfung ist nur bezogen auf den konkreten Einzelfall möglich.

Für Straßennähe gilt Außenwerbung wird grundsätzlich nur im Ortsgebiet (von der Gemeinde) genehmigt.

Bei Werbemaßnahmen außerhalb des Ortsgebiets ist ein Abstand von 100 Meter zur Straße einzuhalten.

Eine Ausnahme statuiert der neu geschaffene § 84 Abs 3 StVO.

Demnach ist es möglich, dass die Gemeinde (§ 94d Z10 StVO), konträr zum grundsätzlichen in Abs 2 festgelegten Verbot, Werbemaßnahmen erlaubt, wenn es sich um ein als Bauland gewidmetes Gebiet handelt und eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit nicht zu erwarten ist.

Hinweis: Gedacht ist hierbei insbesondere an Gebiete die an das Ortsgebiet anschließen. Die VwGH-Judikatur war bisher sehr restriktiv insbesondere bei Werbungen außerhalb des Ortsgebiets. Die Auswirkungen der mit der StVO Novelle 2015 einhergehende Lockerung auf die höchstgerichtliche Judikatur lässt sich noch nicht genau abschätzen.

Wird eine Werbung oder Ankündigung ohne Bewilligung, oder entgegen Abs 2 angebracht, kann die Behörde ohne Verfahren eine Entfernung veranlassen, wobei die Kosten vom Besitzer oder Verfügungsberechtigten zu tragen sind (§ 84 Abs 4 StVO).

NaturschutzG der Länder

Für das Land Salzburg gilt:

Hinweis: Eine Einschränkung ergibt sich auch aufgrund der länderspezifisch unterschiedlichen Naturschutzbestimmungen.

Gemäß § 27 Abs 2 lit c Salzburger Naturschutzgesetz ist es in der **freien Landschaft** grundsätzlich **verboten** Plakate zu Werbezwecke anzubringen.

Unter „Freien Landschaft“ versteht man Flächen, die **nicht** zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten und dergleichen besonderes gestaltet sind.

Ausgenommen sind Ankündigungen (gemäß § 26 Abs 6 lit a und f), also Ankündigungen auf bewilligten Ankündigungsanlagen und Ankündigungen, die den Anforderungen einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung über die Größe, zulässige Gestaltung und Anbringungsart derartiger Anlagen entsprechen.

Also vereinfacht und kurz gesagt ist das Plakatieren nur in Ortsgebieten erlaubt.

Hinweis: Gemäß § 3 der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Juni 1995 über Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten (Allgemeine Landschaftsschutzverordnung 1995 - [ALV] StF: LGBl. Nr. 89/1995) ist die Anbringung von Ankündigungen auf bewilligten Ankündigungsanlagen, sowie ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, kleinere Sportveranstaltungen, Kirtage und dergleichen) die an den Veranstaltungsobjekten angebracht werden, von der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommen.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass das Verbot des § 27 Abs 2 lit c des Salzburger Naturschutzgesetzes auf Vereinsaktivitäten in der Regel nicht anwendbar sein wird.

Hinweis: Zu prüfen bleibt daher die Anzeigepflicht gemäß § 26 Abs 1 Salzburger Naturschutzgesetz. Ausgenommen von der Anzeigepflicht (§ 26 Abs 6 lit b Salzburger Naturschutzgesetz) sind Vorhaben, bei denen es sich um ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, kleinere Sportveranstaltungen, Kirtage und dergleichen) handelt. Zusätzlich muss die Anbringung entweder an den Veranstaltungsobjekten selbst, im Ortsgebiet entlang von Straßen, oder an (unbeleuchteten) Objekten erfolgen und spätestens innerhalb von drei der Veranstaltung nachfolgenden Werktagen entfernt werden. Zuständig ist hierfür die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 47 Abs 1 Z1 Salzburger Naturschutzgesetz).

Anbringen von Plakaten an Bäumen

Das Anbringen von Plakaten bei (unter Schutz stehenden Bäumen) ist daher jedenfalls verboten.

Hinweis: § 11 des Salzburger Naturschutzgesetzes pönalisiert die Beschädigung von unter Schutz stehender Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen. Das Anbringen von Druckwerken an Bäumen ist regelmäßig nur durch Einschlagen von Nägeln, anderen Stiften, oder das Anbringen von besonders haltbaren chemischen Klebeverbindungen möglich (Kind, Gemeinderecht 2008, 7. Plakatierverbot an Bäumen und Einfriedungen; mit Verweis auf VfGH 3.10.2006, V 53/05).

Ortsbildschutzrechtliche Genehmigung

Ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, kleinere Sportveranstaltungen, Kirtage udgl) dürfen bereits ab der Erstattung der Anzeige beim Bürgermeister angebracht werden. Dies geht in vielen Gemeinden einher mit der Meldung der Veranstaltung.

Hinweis: Gemäß § 4 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 - OSchG (StF: LGBL Nr 74/1999 [WV]) ist die Anbringung jeder Art von privaten, im Ortsbild in Erscheinung tretenden Ankündigungen zu Reklamezwecke, sowie nicht nur geringfügige Änderung solcher Ankündigungen, der Behörde vorher anzuzeigen. Als geringfügig ist eine solche Änderung anzusehen, die die Auswirkung der Ankündigung auf das Ortsbild nicht ändert. Wobei § 5 OSchG eine Ausnahme statuiert, demnach dürfen ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, kleinere Sportveranstaltungen, Kirtage udgl) bereits ab der Erstattung der Anzeige angebracht werden. Bei der Ankündigung von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung genügt die Vorlage des Plakates und die genaue Bezeichnung der Ankündigungsorte (§ 4 Abs 2 OSchG). Auf Verlangen ist eine diesbezügliche Bestätigung über die unterbliebene Untersagung und den Wirksamkeitsbeginn der Untersagung auszustellen. Betreffend der Zuständigkeit verweist § 36 OSchG auf die baurechtlichen Vorschriften, zuständig ist demnach der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 22 Salzburger Baupolizeigesetz).

Baurechtliche Bewilligung

Das Anbringen einer **Werbeanlage** an oberirdischen Bauten stellt eine erhebliche Änderung dar und bedarf daher in der Regel einer Bewilligung der Baubehörde (§ 2 Abs 1 ZI Salzburger Baupolizeigesetz). Zuständig ist der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 22 Abs 1 lit a Salzburger Baupolizeigesetz).

Von einer Werbeanlage spricht man z.B. bei Werbungen die eine Beleuchtung mit einer Hochspannungsanlage vorsehen bzw. einer Werbung an der Fassade die so groß oder auffällig ist, dass sie eine Auswirkung auf die äußere Gestalt oder das Ansehen des Gebäudes hat.

Einzelfallprüfung

Es gibt viele Gemeinden die mittlerweile eine Verordnung erlassen haben die Plakatierungen allgemein verbieten oder an Voraussetzungen knüpfen. Diese Prüfung kann nur mit direkter Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Gemeinde erfolgen.